

Glauben an eine bessere Zukunft nicht sinken!« Nach diesen erhebenden Worten fiel die Hülle von der Ehrentafel für die 77 Gefallenen.

Markige Glückwunschworte als tief empfundene Beweise der Anerkennung, des Wohlwollens und der Wertschätzung setzten die Feier fort. Als bemerkenswert verzeichnen wir aus der Fülle der Ansprachen die Glückwünsche der Herren Kommerzienrat Artur Seemann für die Handelskammer, Dr. Menz für den Senat der Handelshochschule, Hofrat Dr. Meiner für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler, Namen, die in der Buchhändlerwelt einen guten Klang haben.

Herr Hinzsche dankte für die vielen ehrenden Glückwünsche und gab bekannt, daß drei verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Es sind die Herren Josef Engelmann-Stuttgart, Emil Kupper-Berlin und Richard Hohlfeld-Leipzig.

Für die eifrige, mühevolle Arbeit des Herrn Hinzsche für die Jubiläumsspende brachte der 2. Vorsitzende, Herr Pilz, den besonderen Dank des Vorstandes zum Ausdruck, der dadurch festgehalten werden soll, daß alle durch die Bemühungen des Herrn Hinzsche der Jubiläumsspende zugegangenen Gelder unter dem Namen »Richard Hinzsche-Stiftung« vereinigt werden. — Die Feier wurde von Gesängen des Leipziger Lehrergesangsvereins umrahmt.

Der Abend vereinigte die Mitglieder, Freunde und Gönner des Verbandes im großen Saale des Leipziger Zoologischen Gartens zu festlichem Beisammensein. Es war wirklich ein Festabend, der allen Beteiligten in lieber Erinnerung bleiben dürfte. Tief und weihoboll empfundene und stimmungswandte und eindrucksvoll vorgetragene Gesänge des Leipziger Lehrergesangsvereins wechselten mit köstlichen Weisen, Perlen der Musik aus alter und neuer Zeit, vorgetragen vom Grottrian-Steinweg-Orchester. Für Humor, Witz und Satire sorgte die allseitig beliebte Lautensängerin Agnes del Sarto unter jubelnder Zustimmung, und auch eine Tänzerin trug durch anmutige Tänze zur Erhöhung der Feststimmung bei. Ein fröhlicher Ball, Frohsinn, Heiterkeit und eine seltene Harmonie hielten die den weiten Saal völlig füllende Gesellschaft noch lange beisammen.

Der Sonntag galt der Arbeit. Der Verband, der 50 Jahre fleißiger Arbeit hinter sich hat, ist gewillt, auch die zweiten 50 Jahre seines Bestehens in rastloser Tätigkeit, die dem Fortschritt in beruflicher und sozialer Hinsicht gewidmet sein soll, zu verbringen. Die zahlreich vertretenen Mitglieder aus dem Reich haben in gemeinsamer Beratung mit dem Vorstand und der Ortsgruppe Leipzig Stellung genommen zu den Tagesfragen und Verbandsprobleme erörtert. Es war auch hierin ein voller Erfolg zu verzeichnen.

Möge sich das soeben beschlossene Fest auswirken dem Verband zum weiteren Wachstum, dem Verufe zur Förderung und unserem Lande zum Segen!

Die Neuregelung der Luxusbesteuerung von Kunstblättern.

§ 79 B der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz hat durch die Verordnung der Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 48 vom 25. September 1922, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 hinsichtlich der Kunstblätter und gerahmten Bilder folgende Fassung erhalten:

B. Werke der Graphik.

1. Werke der Graphik unterliegen der Luxussteuer beim Hersteller (Verleger). Sie sind nur dann luxussteuerpflichtig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Druck auf besonderem Papier, Leder, Lederpergament (Eselshaut) oder Seide aller Art erfolgt; als besonderes Papier gilt handgeschöpftes Blütenpapier (ein mit der Hand vermittels eines Schöpfrahmens geschöpftes Papier), echtes Chinapapier, echtes Japanpapier (Japankupferdruck, Japanseiden- und Japan-schreibpapier), sowie Reispapier (ein aus dem gepressten und dünn geschnittenen Mark von Palmen oder der Reispflanze gewonnenes Papier),

2. das Erzeugnis in beschränkter Auflage erschienen ist und die Abdrücke laufend numeriert sind; der Annahme einer beschränkten Auflage steht nicht entgegen, wenn gleichzeitig Exemplare in einer der Ublichkeit entsprechenden Anzahl auf anderem als dem unter 1 genannten Papier ausgegeben werden,
3. es sich um Probedrucke oder um Zustandsdrucke (Drucke von der unfertigen Platte) handelt und wenn die Probedrucke oder Zustandsdrucke als solche bezeichnet sind,
4. es sich um Drucke mit der Marke (Remarquedrucke) oder um Drucke vor der Schrift (avant la lettre) handelt.

II. Luxussteuerfrei sind:

1. Werke, die der Künstler allein oder mit Hilfskräften angefertigt hat, und Entwürfe zu diesen Werken, wenn eine der unter A Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt, und wenn der Künstler die Werke eigenhändig signiert hat;

Die Voraussetzungen A Nr. 1 bis 3 sind:

1. daß die Lieferung durch den Künstler erfolgt,
 2. daß die Lieferung innerhalb von zwanzig Jahren nach dem Tode des Künstlers aus dessen Nachlaß durch seinen Ehegatten, seine Abkömmlinge oder seine Eltern erfolgt,
 3. daß die Lieferung innerhalb einer Ausstellung nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen erfolgt.
2. außerdem nicht mehr als fünf Probe-(Zustands-)drucke und nicht mehr als zehn Aufagedrucke derselben Platte, wenn die Probe-(Zustands-)drucke als solche bezeichnet und die Aufagedrucke numeriert sind, und wenn die Drucke von dem entwerfenden Künstler eigenhändig signiert sind, und wenn der Hersteller die Drucke dem Künstler liefert und den Nachweis dieser Lieferung durch seine Buchführung sicherstellt. Die näheren Bestimmungen über die Art der Buchführung erläßt der Reichsminister der Finanzen.

D. Sonderbestimmungen für Rahmen und gerahmte Bilder und Spiegel.

- 1.a) Luxussteuerpflichtig sind auch leere Rahmen aller Art (Bilder und Spiegel), wenn sie den halbjährlich am 1. April und 1. Oktober vom Reichsminister der Finanzen nach Anhörung des Verbandes Deutscher Rahmen-, Bilder- und Spiegelfabrikanten in Berlin und der Vergolderinnungen in Berlin und München festgesetzten Richtpreis überschreiten.
- b) Für Rahmen aller Art aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen oder Halbedelsteinen, aus den in §§ 34 C I, 35, 38 und 44 genannten Stoffen gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 34, 35, 38 und 44.
2. Luxussteuerpflichtig ist der Hersteller (Verleger) des Bildblattes oder des Rahmens. Ist der Lieferer des eingerahmten Bildes zugleich Hersteller (Verleger) des luxussteuerpflichtigen Bildblattes und des luxussteuerpflichtigen Rahmens oder einer der beiden Gegenstände, so ist das gesamte Entgelt luxussteuerpflichtig; der Lieferer hat aber einen Vergütungsanspruch nach § 19 des Gesetzes, wenn er das Bildblatt oder den Rahmen erworben hat und dieser Gegenstand luxussteuerpflichtig ist. Hat der Lieferer des eingerahmten Bildes das Bildblatt und den Rahmen erworben, so ist er nicht luxussteuerpflichtig, auch wenn der Lieferungspreis den Richtpreis des Rahmens überschreitet.
3. Gerahmte Spiegel sind nur unter der Voraussetzung von § 43 III Nr. 1 luxussteuerpflichtig.

Die Besteuerung der Kunstblätter findet also in Zukunft, gleichgültig ob es sich um Bierfarbendrucke, Farbenlichtdrucke, Gravüren oder Originalgraphik handelt, stets beim Hersteller (Verleger) statt. Sie ist aber weitgehend eingeschränkt insofern, als sie nur noch Vorzugsdrucke trifft. Zu den angeführten Voraussetzungen für die Besteuerung der Vorzugsdrucke sei erläuternd noch folgendes bemerkt:

Es wird ausdrücklich von echtem Chinapapier gesprochen. Unter echtem Chinapapier ist das Chinapapier zu verstehen, das in China selbst hergestellt ist. Eine beschränkte Auflage eines Druckes ist dann gegeben, wenn so wenig numerierte Drucke hergestellt werden, daß der einzelne Druck wegen seiner Seltenheit und Güte einen höheren Wert erlangt. Eine ziffernmäßige genaue Begrenzung ist zwar nicht erfolgt, jedenfalls kann aber nach der bisherigen aus den Wünschen der Sammler gewonnenen Erfahrung ein Seltenheitswert und damit eine beschränkte Auflage dann nicht mehr angenommen werden, wenn die Zahl der Drucke die Ziffer 50 übersteigt. Denn eine unverstählte Kupferplatte pflegt nicht mehr als 50 gute Drucke zu geben.

Soweit bei Kommissionsverlag die Herstellung der Vorzugsdrucke vom Künstler besorgt wird, ist der steuerpflichtige Hersteller der Künstler. Den Künstlern sind mit Rücksicht auf das ihnen bei einer früheren Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingeräumte Privileg hinsichtlich der Vorzugsdrucke noch gewisse Steuerfreiheiten gewahrt geblieben.